



Kleingärtnerische Nutzung

Immer wieder stellen Kleingärtner die Frage: Was ist unter kleingärtnerischer Nutzung der Parzelle zu verstehen? Im § 1 des Bundeskleingartengesetzes heißt es dazu:

„Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, **und** zur Erholung dient...“
Beides ist also in seiner Einheit zu sehen.

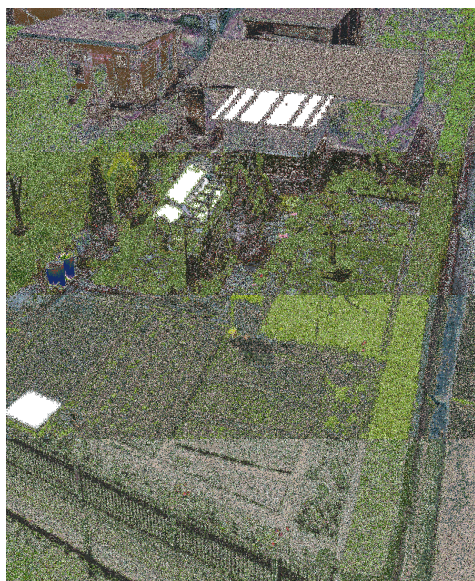
Die Rahmenkleingartenordnung des LSK als Bestandteil jedes Pachtvertrages legt dazu fest: Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. Diese Festlegung wird durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.06.2004 bekräftigt.



„Drittel“-Nutzung des Kleingartens

Somit unterteilt sich der Kleingarten zu

- (mind.) **1/3 Obst- und Gemüseanbau** in seiner gärtnerischen Vielfalt, also Gemüse aller Art, ein-, zwei- und mehrjähriges Obst, Kräuter, u.a.;
- **1/3 Nutzung als Ziergarten** (Waldbäume sind dabei auszuschließen) mit Rabatten, Ziergehölzen, Rasen u.a.



- und **1/3 kann der Erholungsdienen**

(Laube, Terasse, Wegeflächen usw.).

Die Nutzung des Kleingartens ist also nicht Ermessenssache des einzelnen Pächters, sondern rechtlich fundamentiert festgelegt und dient dem **Schutz des Kleingartens**.

Fachberatung

Rosen

Rosen möchte im Garten niemand missen. Nach dem ersten Flor, der in diesem Jahr bereits im Mai begann, sollten die abgeblühten Blütenstände mit 1 – 2 Blattpaaren zurück geschnitten werden, um einen kräftigen 2. Flor zu erhalten.

Wildtriebe aus der Unterlage, erkennbar an hellgrünen Trieben und 7-blättrigem Laub, sind an der Basis zu entfernen. Sie rauben der Pflanze unnötig Kraft.



In längeren Trockenperioden durchdringend wässern. Dabei nicht über die Blätter gießen, um Pilzkrankheiten zu vermeiden. Viele Rosen sind empfindlich gegen die gefürchtete Pilzkrankheit, den **Sternrußtau**, erkennbar an sternförmigen schwärzlichen Flecken auf den Blättern, die nachfolgend den Blattfall verursachen. Das führt zur Schwächung der Pflanze und zu mickrigem 2. Flor. Anfällige Rosen vorbeugend ab dem Austrieb in 7 – 10-tägigem Abstand mit einem Pflanzenstärkungsmittel behandeln.



Ist der Befall bereits erkennbar, kann man ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel einsetzen. Von Rosen, die jährlich befallen werden, sollte sich der Kleingärtner trennen, da der Aufwand nicht mehr im Verhältnis zum Nutzen steht. Eine Auswahl mit widerstandsfähigen Rosensorten finden Sie im Internet unter www.chemnitzer-kleingartner.de
ADR-Rosen sollten bevorzugt werden.